

Postadresse:
Commerzbank Aktiengesellschaft
60261 Frankfurt am Main

COMMERZBANK 

Geschäftsräume:
Commerzbank Aktiengesellschaft
Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main

info@commerzbank.com
www.commerzbank.de
Telefon +49 (69) 136-20

Commerzbank AG

Frankfurt am Main

DEGI INTERNATIONAL

Auszahlung am 15.04.2016 beträgt 0,25 EUR pro Anteil

Information zur Auszahlung:

Im Zuge der Abwicklung des Offenen Immobilienfonds DEGI INTERNATIONAL werden am 15. April 2016 insgesamt 9,0 Millionen Euro bzw. 0,25 Euro pro Anteil ausgezahlt. Der Anteilpreis wird am Zahltag um den Betrag der Auszahlung, der den Anlegern zufließt, reduziert.

Weitere Informationen zur Auszahlung sowie steuerliche Hinweise für inländische Anleger sind den angehängten Erläuterungen zu entnehmen.

Die nächsten Auszahlungen an die Anleger sind abhängig von den zukünftigen Erlösen aus einem Abverkauf der Vermögensgegenstände des Sondervermögens. Etwaige Erlöse werden dennoch einbehalten, soweit diese zur Sicherstellung einer laufenden Bewirtschaftung des Sondervermögens (unter Berücksichtigung u.a. auch von etwa noch zu erfüllenden steuerlichen Verbindlichkeiten) benötigt werden. Die Commerzbank AG wird laufend die Möglichkeit einer Auszahlung überprüfen und entsprechend die Höhe und den genauen Zeitpunkt festlegen. Die Commerzbank AG wird im Vorfeld auf der Homepage unter www.commerzbank.de/degi-international informieren.

Frankfurt am Main, 29. März 2016

Commerzbank AG

Ergänzende Erläuterungen zu den Auszahlungen des DEGI INTERNATIONAL (WKN 800799) für das Geschäftsjahr 2015

	insgesamt in €	je Anteil in €
I. Berechnung der Ausschüttung		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	30.276.888,48	0,8418
2. Ergebnis des Geschäftsjahres	-6.041.666,02	-0,1680
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	8.345.778,95	0,2320
II. Zur Ausschüttung verfügbar	32.581.001,41	0,9058
1. Einbehalt gemäß §78 InvG ¹⁾	0,00	0,0000
2. Vortrag auf neue Rechnung	0,00	0,0000
III. Gesamtausschüttung	32.581.001,41	0,9058
1. Zwischenausschüttung am 13. Mai 2015	31.272.443,20	0,8694
a) Barausschüttung	31.272.443,20	0,8694
2. Zwischenausschüttung am 28. Oktober 2015	833.329,43	0,0231
a) Barausschüttung	833.329,43	0,0231
3. Endausschüttung am 15. April 2016	475.228,78	0,0133
a) Barausschüttung	475.228,78	0,0133

¹⁾ Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein Einbehalt gemäß §78 InvG mehr vorgenommen.

Darstellung der Auszahlung am 13. Mai 2015

Substanz- auszahlung in € *	je Anteil in €	Ertrags- auszahlung in €	je Anteil in €	insgesamt in €	je Anteil in €
15.489.971,31	0,4306	31.272.443,20	0,8694	46.762.414,51	1,3000

Darstellung der Auszahlung am 28. Oktober 2015

Substanz- auszahlung in € *	je Anteil in €	Ertrags- auszahlung in €	je Anteil in €	insgesamt in €	je Anteil in €
33.339.204,25	0,9269	833.329,43	0,0231	34.172.533,68	0,9500

Darstellung der Auszahlung am 15. April 2016

Substanz- auszahlung in € *	je Anteil in €	Ertrags- auszahlung in €	je Anteil in €	insgesamt in €	je Anteil in €
8.517.543,24	0,2367	475.228,78	0,0133	8.992.772,02	0,2500

* Investmentrechtliche Substanzausschüttung

Erläuterungen der Positionen

I.1. Vortrag aus dem Vorjahr: Der Vortrag aus dem Vorjahr ist aus der Verwendungsrechnung auf Seite 40 des Abwicklungsberichts DEGI INTERNATIONAL für das Geschäftsjahr 2014 ersichtlich.

I.2. Das Ergebnis des Geschäftsjahres setzt sich aus den im Geschäftsjahr 2015 entstandenen Erträgen und Aufwendungen zzgl. des Ergebnisses aus Veräußerungsgeschäften zusammen. Eine detaillierte Aufstellung über die Ertrags- und Aufwandsrechnung sowie Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung befinden sich im Abwicklungsbericht zum 31. Dezember 2015 auf den Seiten 32ff.

I.3. Die Zuführung aus dem Sondervermögen in Höhe von 8,3 Mio. Euro beinhaltet unter anderem die im Geschäftsjahr 2015 realisierten Veräußerungsverluste aus Immobilien, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften und Sonstigem (Währungsgeschäfte).

II.1. Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein **Einbehalt gemäß §78 InvG** in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BVB mehr vorgenommen.

II.2. Der **Vortrag auf neue Rechnung** ist die Differenz zwischen dem gesamten zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Betrag, dem Einbehalt gemäß § 78 InvG und der für das Geschäftsjahr 2015 beschlossenen Gesamtausschüttung.

III. Die **Gesamtausschüttung für das Geschäftsjahr 2015** in Höhe von 0,9058 Euro je Anteil wurde am 18. Februar 2016 beschlossen. Dies entspricht gesamt rund 32,6 Mio. Euro.

III.1. Zwischenausschüttung am 13. Mai 2015: Von der Gesamtausschüttung in Höhe von 0,9058 Euro je Anteil wurde im Rahmen der 1. Zwischenauszahlung am 13. Mai 2015 bereits ein Betrag von 0,8694 Euro je Anteil bzw. 31,3 Mio. Euro ausgeschüttet.

III.2. Zwischenausschüttung am 28. Oktober 2015: Von der Gesamtausschüttung in Höhe von 0,9058 Euro je Anteil wurde im Rahmen der 2. Zwischenauszahlung am 28. Oktober 2015 weitere 0,0231 Euro je Anteil bzw. 0,8 Mio. Euro ausgeschüttet.

III.3. Für die **Endausschüttung am 15. April 2016** verbleibt somit eine Ausschüttung in Höhe von 0,0133 Euro je Anteil bzw. 0,5 Mio. Euro.

Im Rahmen der 1. Zwischenauszahlung für das Geschäftsjahr 2015 wurde im Mai 2015 eine Substanzauszahlung in Höhe von 0,4306 Euro je Anteil bzw. 15,5 Mio. Euro durchgeführt. Hierdurch wird im Rahmen der 1. Zwischenauszahlung am 13. Mai 2015 insgesamt 1,30 Euro je Anteil bzw. ein Gesamtbetrag von ca. 46,8 Mio. Euro ausgezahlt. Im Rahmen der 2. Zwischenauszahlung wurde neben der oben erwähnten 2. Zwischenausschüttung in Höhe von 0,0231 Euro je Anteil bzw. gesamt ca. 0,8 Mio. Euro erneut eine Substanzauszahlung getätigt. Die Substanzauszahlung im Rahmen der 2. Zwischenauszahlung belief sich auf 0,9269 Euro je Anteil bzw. 33,3 Mio. Euro, so dass im Rahmen der 2. Zwischenauszahlung insgesamt 0,9500 Euro je Anteil bzw. insgesamt rund 34,2 Mio. Euro an die Anleger ausgezahlt werden. Bei der Endauszahlung am 15. April 2016 wird neben der Endausschüttung in Höhe von 0,0133 Euro je Anteil bzw. 0,5 Mio. Euro eine weitere Substanzauszahlung (in Höhe von 0,2367 Euro je Anteil bzw. 8,5 Mio. Euro) stattfinden. Es wird somit bei der Endauszahlung eine Auszahlung in Höhe von 0,2500 Euro je Anteil bzw. 9,0 Mio. Euro stattfinden.

Steuerliche Fragen und Antworten

- 1) **Wie hoch ist der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil an der Ausschüttung (im Privatvermögen)?** Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investmentrechtliche Ausschüttung beträgt bei der Endausschüttung im Privatvermögen 0,2171 Euro/Anteil (86,84% der Ausschüttung).

- 2) **Warum unterscheiden sich die steuerlichen Erträge von der investmentrechtlichen Ausschüttung?** Die steuerliche Ermittlung der Erträge unterscheidet sich von der investmentrechtlichen Ertrags- und Aufwandsrechnung. Die Unterschiede liegen z.B. in den folgenden Bereichen (Aufzählung nicht abschließend):
 - Steuerlich werden Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung (AfA) geltend gemacht, die investmentrechtlich nicht geltend gemacht werden. Die AfA führt zu nicht steuerbaren Erträgen, die bei Ausschüttung als nicht steuerbare Kapitalrückzahlung bzw. Substanzausschüttung zu qualifizieren ist.
 - Die nicht ausgeschütteten ordentlichen Erträge sowie Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die innerhalb der 10-jährigen Behaltefrist veräußert wurden, gelten als ausschüttungsgleiche Erträge für steuerliche Zwecke als zugeflossen.
 - Ausländische Steuern sind steuerlich nicht abzugsfähig, während sie investmentrechtlich abgezogen werden müssen.
 - Steuerlich wird zwischen verschiedenen Ertragstöpfen unterschieden, wobei die steuerliche Verlustverrechnung nur innerhalb dieser Ertragstöpfe möglich ist.
 - Steuerlich gehören die Gewinne aus Beteiligungen an Personengesellschaften, unabhängig davon, ob eine tatsächliche Entnahme erfolgt ist, zu den Erträgen des Geschäftsjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Personengesellschaft endet.

- 3) **Warum unterscheidet sich der Betrag der Ausschüttung in den Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 InvStG von der investmentrechtlich beschlossenen Ausschüttung?** Steuerlich sind die gezahlten ausländischen Quellensteuern der investmentrechtlichen Ausschüttung hinzuzurechnen sowie die erstatteten ausländischen Quellensteuern von der investmentrechtlichen Ausschüttung abzuziehen, um den Betrag der Ausschüttung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 a) InvStG zu ermitteln.

4) **Wie setzt sich der Differenzbetrag zwischen dem Betrag der Ausschüttung und den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen zusammen?** Der Differenzbetrag zwischen dem Betrag der Ausschüttung und den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen ist nicht steuerbar. Im Einzelnen besteht die nicht steuerbare Ausschüttung aus folgenden Komponenten:

- Nicht steuerbare Kapitalrückzahlung bzw. Substanzausschüttung:
 - i. Ausgeschüttete Liquidität in Form der AfA aus dem aktuellen Geschäftsjahr des Fonds (2015).
 - ii. Ausgeschüttete Liquidität in Form der AfA aus Vorjahren, wobei die entsprechenden investmentrechtlichen Erträge in Vorjahren nicht ausgeschüttet wurden. Der Betrag stammt aus dem Gewinnvortrag.
 - iii. Echte Substanzausschüttung und sonstige nicht steuerbare Beträge, u.a. nicht steuerbare Erträge aus Vorjahren im Gewinnvortrag (auf Grund Abweichungen zwischen Investmentrecht und Steuerrecht).
- Ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre: Ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre sind steuerliche Erträge, die nicht ausgeschüttet, sondern dem Gewinnvortrag zugeführt wurden, aber dennoch dem Anleger steuerlich als zugeflossen gelten. Bei Ausschüttung sind die ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre nicht nochmals steuerlich zu erfassen und damit nicht steuerbar.

Die Endausschüttung wird steuerlich wie folgt behandelt.

Die Endausschüttung des DEGI INTERNATIONAL für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 beträgt Euro 0,2500 je Anteil. Die Endausschüttung wurde am 18. Februar 2016 beschlossen und erfolgt am 15. April 2016.

Die Auszahlungen werden steuerlich wie in nachfolgender Tabelle dargestellt behandelt. Dabei wird zwischen den folgenden Anlegergruppen unterschieden:

- Anteile werden im Privatvermögen gehalten (Privatvermögen)
- Anteile werden durch Einzelunternehmer oder Personengesellschaften im Betriebsvermögen gehalten (Betriebsvermögen I)
- Anteile werden durch Körperschaften im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG anwenden können (Betriebsvermögen II)
- Anteile werden von Körperschaften i. S. d. § 8b Abs. 7 oder 8 KStG im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG nicht anwenden können (Betriebsvermögen III)

Endausschüttung am 15. April 2016

	Für Anteile im Privat- vermögen in €	Für Anteile im Betriebs- vermögen I in €	Für Anteile im Betriebs- vermögen II in €	Für Anteile im Betriebs- vermögen III in €	
	Ausschüttung je Anteil	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500
	zzgl. gezahlte ausl. Steuer	0,0022	0,0022	0,0022	0,0022
abzgl. erstattete ausländische Steuern	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	
Betrag der Ausschüttung	0,2508	0,2508	0,2508	0,2508	
davon nicht steuerbare Beträge	0,2179	0,2179	0,2179	0,2179	
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
davon ausgeschüttete Erträge	0,0329	0,0329	0,0329	0,0329	
ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge	0,0329	0,0329	0,0329	0,0329	
davon steuerfrei:					
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	0,0000	-	-	-	
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (40% steuerfrei im BV I)	-	0,0132	-	-	
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (60% steuerpflichtig im BV I)	-	0,0197	-	-	
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	-	-	-	
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt¹⁾	0,2179	0,2310	0,2179	0,2179	
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR¹⁾	0,2171	0,2303	0,2303	0,2171	
Steuerpflichtige Erträge	0,0329	0,0197	0,0329	0,0329	
Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil²⁾	0,0329	0,0197	0,0329	0,0329	
Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 % ³⁾	0,0082	0,0049	0,0082	0,0082	
steuerfreier / nicht steuerbare Anteil der Ausschüttung in %	86,84%	92,10%	86,84%	86,84%	

¹⁾ Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investmentrechtlichen Ausschüttung und dem investmentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investmentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträge von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investmentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investmentrechtliche Ausschüttung im Privatvermögen 0,2179 Euro/Anteil (86,84% der Ausschüttung), im Betriebsvermögen I 0,2310 Euro/Anteil 92,10% der Ausschüttung), im Betriebsvermögen II 0,2179 Euro/Anteil (86,84% der Ausschüttung) und im Betriebsvermögen III 0,2179 Euro/Anteil (86,84% der Ausschüttung).

²⁾ In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die vor dem 31.12.2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der 10-jährigen Behaltefrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage ein.

³⁾ Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Die zweite Zwischenausschüttung wird steuerlich wie folgt behandelt.

Die zweite Zwischenausschüttung des DEGI INTERNATIONAL für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. August 2015 beträgt Euro 0,9500 je Anteil. Die zweite Zwischenausschüttung wurde am 12. Oktober 2015 beschlossen und erfolgt am 28. Oktober 2015.

Die Auszahlungen werden steuerlich wie in nachfolgender Tabelle dargestellt behandelt. Dabei wird zwischen den folgenden Anlegergruppen unterschieden:

- Anteile werden im Privatvermögen gehalten (Privatvermögen)
- Anteile werden durch Einzelunternehmer oder Personengesellschaften im Betriebsvermögen gehalten (Betriebsvermögen I)
- Anteile werden durch Körperschaften im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG anwenden können (Betriebsvermögen II)
- Anteile werden von Körperschaften i. S. d. § 8b Abs. 7 oder 8 KStG im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG nicht anwenden können (Betriebsvermögen III)

Zwischenausschüttung am 28. Oktober 2015

	Für Anteile im Privat- vermögen in €	Für Anteile im Betriebs- vermögen I in €	Für Anteile im Betriebs- vermögen II in €	Für Anteile im Betriebs- vermögen III in €
Ausschüttung je Anteil	0,9500	0,9500	0,9500	0,9500
zzgl. gezahlte ausl. Steuer	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023
abzgl. erstattete ausländische Steuern	0,0025	0,0025	0,0025	0,0025
Betrag der Ausschüttung	0,9498	0,9498	0,9498	0,9498
davon nicht steuerbare Beträge	0,9498	0,9498	0,9498	0,9498
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon steuerfrei:				
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	0,0000	-	-	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (40% steuerfrei im BV I)	-	0,0000	-	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (60% steuerpflichtig im BV I)	-	0,0000	-	-
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	-	-	-
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt¹⁾	0,9498	0,9498	0,9498	0,9498
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR¹⁾	0,9500	0,9500	0,9500	0,9500
Steuerpflichtige Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil²⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 % ³⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
steuerfreier / nicht steuerbarer Anteil der Ausschüttung in %	100,00	100,00	100,00	100,00

¹⁾ Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investmentrechtlichen Ausschüttung und dem investmentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investmentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträgen von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investmentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investmentrechtliche Ausschüttung beträgt im Privatvermögen 0,9500 Euro/Anteil (100% der Ausschüttung), im Betriebsvermögen I 0,9500 Euro/Anteil (100% der Ausschüttung), im Betriebsvermögen II 0,9500 Euro/Anteil (100% der Ausschüttung) und im Betriebsvermögen III 0,9500 Euro/Anteil (100% der Ausschüttung).

²⁾ In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die vor dem 31.12.2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der 10-jährigen Behaltefrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage ein.

³⁾ Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Die erste Zwischenausschüttung wird steuerlich wie folgt behandelt.

Die erste Zwischenausschüttung des DEGI INTERNATIONAL für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 28. Februar 2015 beträgt Euro 1,3000 je Anteil. Die Endausschüttung wurde am 4. Mai 2015 beschlossen und erfolgt am 13. Mai 2015.

Die Auszahlungen werden steuerlich wie in nachfolgender Tabelle dargestellt behandelt. Dabei wird zwischen den folgenden Anlegergruppen unterschieden:

- Anteile werden im Privatvermögen gehalten (Privatvermögen)
- Anteile werden durch Einzelunternehmer oder Personengesellschaften im Betriebsvermögen gehalten (Betriebsvermögen I)
- Anteile werden durch Körperschaften im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG anwenden können (Betriebsvermögen II)
- Anteile werden von Körperschaften i. S. d. § 8b Abs. 7 oder 8 KStG im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG nicht anwenden können (Betriebsvermögen III)

Zwischenausschüttung am 13. Mai 2015

	Für Anteile im Privat- vermögen in €	Für Anteile im Betriebs- vermögen I in €	Für Anteile im Betriebs- vermögen II in €	Für Anteile im Betriebs- vermögen III in €
Ausschüttung je Anteil	1,3000	1,3000	1,3000	1,3000
zzgl. gezahlte ausl. Steuer	0,0031	0,0031	0,0031	0,0031
abzgl. erstattete ausländische Steuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der Ausschüttung	1,3031	1,3031	1,3031	1,3031
davon nicht steuerbare Beträge	1,3031	1,3031	1,3031	1,3031
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon steuerfrei:				
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	0,0000	-	-	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (40% steuerfrei im BV I)	-	0,0000	-	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG (60% steuerpflichtig im BV I)	-	0,0000	-	-
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	-	-	-
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt¹⁾	1,3031	1,3031	1,3031	1,3031
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR¹⁾	1,3000	1,3000	1,3000	1,3000
Steuerpflichtige Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil²⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 % ³⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
steuerfreier / nicht steuerbarer Anteil der Ausschüttung in %	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%

¹⁾ Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investmentrechtlichen Ausschüttung und dem investmentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investmentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträgen von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investmentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investmentrechtliche Ausschüttung beträgt im Privatvermögen 1,3000 Euro/Anteil (100% der Ausschüttung), im Betriebsvermögen I 1,3000 Euro/Anteil (100% der Ausschüttung), im Betriebsvermögen II 1,3000 Euro/Anteil (100% der Ausschüttung) und im Betriebsvermögen III 1,3000 Euro/Anteil (100% der Ausschüttung).

²⁾ In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die vor dem 31.12.2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der 10-jährigen Behaltefrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage ein.

³⁾ Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.